

# **Satzung des Vereins Kammerchor der Bulgarisch orthodoxen Kirche Berlin e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kammerchor der Bulgarisch orthodoxen Kirche Berlin“. Sein Sitz ist Berlin. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Zwecke werden durch die folgenden Aufgaben des Vereines erfüllt.

2.1 Der Kammerchor verfolgt durch seine Darbietungen die steuerbegünstigten Zwecke der Förderung der Religion und der slawischen Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik. Den Zuhörern wird durch die religiösen Texte der Musikstücke die bulgarisch-orthodoxe Religion und auch die slawische Musikkultur nähergebracht.

Der Kammerchor ist ein Teil des Gottesdienstes der Bulgarisch-orthodoxen Kirchengemeinde Der Heilige Zar Boris der Täufer e.V., Herrmannstr. 84-90, 12049 Berlin und trägt mit seinen Darbietungen zur Gestaltung des Gottesdienstes bei.

2.2 Der Kammerchor veranstaltet öffentliche Konzerte, sowie Chordarbietungen während der Gottesdienste.

2.3 Der Zweck der Verbreitung der kirchlichen Chormusik aus dem slawischen Raum wird außerdem durch die Teilnahme an Gottesdiensten als Gast diverser Kirchen (orthodoxen, evangelischen, katholischen, etc.) gefördert.

2.4 Der Kammerchor ist Mitglied des Internationalen Konvents der Christlichen Gemeinden Berlin-Brandenburg.

2.5 Der Chor repräsentiert die kirchliche Musik der slawischen Gemeinschaft in Deutschland und EU bei kirchlichen Festivals durch seine Aufführungen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Jede Person, die singen möchte und kann und durch die Dirigentin angehört wurde, wird nach der Ausfüllung eines schriftlichen Antrags und der Bezahlung des Mitgliedbeitrags Mitglied. Der Vorstand kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet

- bei freiwilligem Austritt,
- bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss durch den Vorstand,
- bei Tod.

Der Austritt erfolgt nach einer Übergabefrist von einer Woche durch die Rückgabe der Chormappe und der Bekleidung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit durch

- regelmäßiges Erscheinen bei Proben und Konzerten,
- rechtzeitige Meldung an die Dirigentin bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit

eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Spenden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf mindestens 2 € Monat festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung solcher Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung enthalten und ist schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) an alle Mitglieder einzureichen. Anträge der Mitglieder, die

auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Kassierer erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer (vgl. § 10) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassierers. Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Kassierer und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier volljährigen Mitgliedern:

Vorsitzende(r)

Erste Vertretung des Vorstandes

Zweite Vertretung des Vorstandes

Geschäftsführer(in)

Vereinskassierer(in)

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Geschäftsführer/in und der/dem Vereinskassierer/in. Alle fünf Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung der lfd. Geschäfte, sowie die interne Organisation. Dem/r Vereinskassierer(-in) obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand und der Vereinskassierer berichten gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über ihre Tätigkeit. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein Jahr gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Bulgarisch Orthodoxe Kirche Der Hl. Zar Boris der Täufer e.V.“, Herrmannstr. 84-90, 12049 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin

## **§ 13 Schlussformel**

Die Satzung wurde am 21.04.2008 errichtet, am 28.04.2009 in einer Neufassung beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 13.10.2009 btr. die §§ 2, und 11 inhaltlich geändert und in der Mitgliederversammlung am 11.12.2009 btr. die §§ 2, 4 und 5 inhaltlich geändert, sowie redaktionell bearbeitet.